

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

**13<sup>tes</sup>** Stück vom Jahre 1858.

---

---

## № 53) Verordnung,

die Publication der Kriegsverfassung des deutschen Bundes betreffend;

vom 3ten August 1858.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

verkünden hiermit, daß von der deutschen Bundesversammlung die Bundeskriegsverfassung einer Revision unterworfen und, auf Grund der in der Plenarversammlung vom 9ten April 1821 beschlossenen allgemeinen Umriffe und wesentlichen Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, durch die Bundesbeschlüsse vom 4ten Januar und 15ten November 1855 und 5ten Juni 1858 bis zur Zeit Folgendes festgestellt worden ist:

### Die Kriegsverfassung des deutschen Bundes

nach den Beschlüssen von den Jahren 1821 und 1822.

#### A.

#### Allgemeine Umriffe und wesentliche Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

(Beschlossen in der Plenarversammlung am 9ten April 1821.)

Art. I. Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden.

Art. II. Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neueren Kriegsführung festgesetzt.



**Art. III.** Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, sowie die innere Eintheilung durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

**Art. IV.** Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeecorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben.

**Art. V.** Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen.

**Art. VI.** Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen und deren vollständige Organisation unter einander vereinigen.

Wenn dieß nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden.

**Art. VII.** Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

**Art. VIII.** Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den anderen vermieden werden.

**Art. IX.** In jedem Bundesstaate muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit nach der von dem Bunde erfolgten Aufforderung marsch- und schlagfertig und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet ausrücken könne.

**Art. X.** Die Stärke und Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

**Art. XI.** Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen sein, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden könne.

Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.

**Art. XII.** Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt.

**Art. XIII.** Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt.

Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.

**Art. XIV.** Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.

**Art. XV.** Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplans wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen.

Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden.

**Art. XVI.** Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, soweit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln.

Er darf die festgesetzte Heereseintheilung nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

**Art. XVII.** Die Befehlshaber der einzelnen Truppenabtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt.

Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der betheiligten Regierungen überlassen.

**Art. XVIII.** Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zum Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, sowie ihren Vorgesetzten zu leisten.

**Art. XIX.** Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeresabtheilungen zu nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Grenzen.

**Art. XX.** Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der obersten Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämtlicher Armeecorps, und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung der betreffenden Landescommissarien besorgt.

**Art. XXI.** Auf besonderen Bundesbeschluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegscasse errichtet.

**Art. XXII.** Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonirungskosten, sowie von anderen allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden.

**Art. XXIII.** Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeresabtheilungen, als der Bundesstaaten zur steten Richtschnur zu nehmen.

**Art. XXIV.** Zwischen sämtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartell bestehen.



## B.

**Die revidirten Abschnitte der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.**

Durch Bundesbeschluß vom 4ten Januar 1855, 1ste Sitzung § 6 des Protocolls, angenommen.

**Erster Abschnitt.****Stärke des Bundesheeres und allgemeine Bestimmungen.**

Kriegsmacht,  
Contingente.

§ 1. Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt. Jedes dieser Bundescontingente besteht aus dem Haupt-, dem Reserve- und dem Ersatzcontingent. Die beiden ersteren sind bestimmt, als Bestandtheile des Bundesheeres in das Feld zu rücken und die Bundesfestungen zu besetzen; das letztere bleibt zur Bildung des dem Heere nachzusendenden Ersatzes im eignen Staate zurück.

Diese Contingente werden nach der im Bundesbeschlusse vom 14ten April 1842 festgesetzten Matrikel, welche in der Anlage unter Ziffer 1 beigefügt ist, berechnet, und betragen für jeden Bundesstaat an streitbarer Mannschaft

im Hauptcontingent Ein und ein Sechstel ( $1\frac{1}{6}$ )	} Procent dieser Matrikel.
im Reservecontingent ein Drittel ( $\frac{1}{3}$ )	
im Ersatzcontingent ein Sechstel ( $\frac{1}{6}$ )	

Aufgebot und  
Ersatz.

§ 2. Das Bundesheer muß in der Stärke, in welcher dasselbe vom Bunde aufgeboden wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt und vollzählig erhalten werden.

Damit aber bei größeren Verlusten einzelner Bundescontingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz an Mannschaft für das Heer in einem Kriegsjahre ein halbes Procent der Matrikel nicht übersteigen.

Größere An-  
strebungen.

§ 3. Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden. Sind solche größere Anstrengungen ausnahmsweise auf Ersuchen des Bundes von einzelnen Bundesstaaten geleistet worden, so sind die dadurch veranlaßten Kosten alsbald nach der Matrikel auszugleichen.

Streitbare und  
nichtstreitbare  
Mannschaft.

§ 4. In der Zahl der § 1 erwähnten Contingente ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen.

Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet: die Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artilleriefuhrwesenssoldaten, soweit sie nach § 10 hinzugezählt werden dürfen, — ferner von Musikern höchstens acht bei jedem Bataillon, insofern sie auch als wirkliche Spielleute (d. i. Signalisten) verwendet werden können.

Dagegen sind über die als Contingente festgesetzten Zahlen zu stellen: alle Beamte und Mannschaften, welche dem Heere als Geistlichkeit, als Gerichtspersonal, ferner für das Armees-

fuhrewesen, für die Verpflegung mit Einschluß der Bäckerei, sowie für das Sanitäts- und Hospitalwesen zugetheilt werden, desgleichen diejenigen Schreiber, Offizierdiener und Handwerker, welche nach den Dienstvorschriften des betreffenden Bundescontingents nicht in Reih und Glied einzutreten bestimmt sind.

§ 5. Die Reservecontingente müssen den Hauptcontingenten ganz gleich organisirt und bereit gehalten werden.

Reserve-  
contingente.

§ 6. Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Bundescontingente auch Landwehr zu verwenden, doch muß dieselbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Offizieren besetzt sein (m. vergl. § 24).

Landwehr,  
Landsturm,  
Bürgerwehr.

Als Grundsatz wird hierbei angenommen, daß kein Bundescontingent zum größeren Theile aus Landwehr bestehen könne.

Der Landsturm, die Bürgerwehr, Miliz und ähnliche Volksbewaffnungen gehören nicht in das geregelte System des Kriegs, sondern sind zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

## Zweiter Abschnitt.

### Verhältniß der Waffengattungen und Chargen.

§ 7. Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Achtel der Gesamtzahl eines jeden Contingents angenommen (m. vergl. §§ 18 und 23).

Reiterei.

Wenigstens zwei vom Hundert dieser Reiterei wird als Feldgensdarmarie (§ 97) gestellt und in jener eingerechnet.

§ 8. Für die Feldartillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei und ein halb Stück Geschütz für jedes Tausend Mann des Haupt- und Reservecontingents als Minimum gerechnet werden.

Feldartillerie.

Die Feldartillerie jedes Bundesarmeecorps soll in der Regel bestehen aus

- einem Viertel Zwölfpfünder,
- zwei Vierteln Sechspfünder,
- einem Viertel Haubitzen;

ein Fünftheil der Gesamtzahl soll reitende Artillerie oder Reitereigeschütz sein (m. vergl. §§ 18 und 23).

Die Stellung schwererer Feldgeschütze als Zwölfpfünder, oder einer größeren Anzahl der letzteren und der Haubitzen, sowie der reitenden Artillerie wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der leichten Fuß- (fahrenden) Geschütze abgerechnet. Ebenso bleibt es den einzelnen Staaten überlassen, außer der festgesetzten Geschützzahl noch Raketenbatterien zu stellen (m. vergl. § 10).

Belagerungs-  
park. § 9. Außer den Feldgeschützen wird ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus

- 100 schweren Kanonen,
- 30 Belagerungshaubitzen und
- 70 Mörfern

bestehen soll, nach den unter Ziffer 2, 3 und 4 beiliegenden Uebersichten gestellt, und im Falle eines Kriegs nach den Bestimmungen des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereinigt.

In den gemischten Armeecorps ist die conventionsmäßig übernommene Leistung der einzelnen Glieder derselben für den Belagerungspark (m. vergl. § 19) in den erwähnten Ausweisen aufgeführt.

Artillerie-  
mannschaft. § 10. Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitt auf jedes Stück 30 Mann an Stäben, Bedienungsmannschaft und Fahrern der Geschütze, sowie der Munitionswagen der Batterien gerechnet.

Was über diese Zahl für die Munitionscolumnen und für das sonstige Artilleriefuhrwesen an Mannschaften nöthig ist, wird ohne Einrechnung in die Contingente durchschnittlich mit 10 bis 15 Mann auf jedes Geschütz gestellt, — Raketteure aber, wo diese nach § 8 erforderlich sind, können als Streitbare angerechnet werden.

Die zur Bedienung des Belagerungsparks gehörende Artilleriemannschaft, sowie die zu den Besatzungen der Bundesfestungen erforderliche, wird außer der Mannschaft der Feldartillerie von denjenigen Bundesstaaten als Streitbare gestellt (m. vergl. § 13), welche diese Geschütze des Belagerungsparks oder die Besatzungen der Bundesfestungen geben, und zwar beziehungsweise nach den (den §§ 9 und 44) unter Ziffer 4 und 11 beiliegenden Tabellen.

Brückentrain. § 11. Ein jedes Armeecorps ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt (m. vergl. § 15), stellt einen Brückentrain für eine Flußbreite von 400 Fuß und außerdem für die Avantgarde eine vollständige Virago'sche Brückenequipage von 150 bis 200 Fuß Länge (m. vergl. § 19).

Pioniere,  
Genietruppen. § 12. Für Pioniere und Pontoniere wird das Verhältniß des einhundertsten Theils der Armee festgesetzt.

Außer diesem hundertsten Theile der Armee werden die nach Beilage Ziffer 4 zum Belagerungspark gehörenden Sappeure und Mineure von denjenigen Bundesstaaten gestellt, bei welchen sich diese Truppen bereits im Frieden organisiert befinden, ingleichen die nach Beilage Ziffer 11 zu den Besatzungen der Bundesfestungen erforderlichen Pioniere und Genietruppen von den diese Besatzungen gebenden Bundesstaaten.

Infanterie und  
Jäger. § 13. Das numerische Verhältniß der Infanterie ergibt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze, der etwa gestellten Raketten und des Belagerungsparks,

die Festungsartillerie, sowie die Pioniere und Genietruppen von der Gesamtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

Ungefähr der fünfzehnte Theil der Infanterie soll aus Jägern, Büchenschützen oder mit gezogenen Gewehren bewaffneten Scharfschützen bestehen.

§ 14. Bei den Truppen soll das Zahlenverhältniß der Chargen zur streitbaren Mannschaft im Haupt- und Reserve- sowie im Ersatzcontingent — nach Maßgabe der verschiedenen Organisation — als Minimum betragen

Zahlenverhältniß der Chargen, Aerzte u. zur streitbaren Mannschaft.

1 Offizier auf	$\left\{ \begin{array}{l} 45 \text{ bis } 50 \text{ Streitbare bei der Infanterie,} \\ 30 \text{ bis } 35 \text{ Streitbare bei den anderen Waffengattungen,} \end{array} \right.$
1 Unteroffizier auf	
	$\left\{ \begin{array}{l} 12 \text{ bis } 15 \text{ Streitbare bei der Infanterie,} \\ 10 \text{ bis } 12 \text{ Streitbare bei den anderen Waffengattungen,} \end{array} \right.$
1 Spielmann auf	
	$\left\{ \begin{array}{l} 45 \text{ bis } 60 \text{ Streitbare bei der Infanterie, den Pionieren und} \\ \text{Genietruppen,} \\ 40 \text{ bis } 50 \text{ Streitbare bei der Reiterei und Artillerie.} \end{array} \right.$

Die höheren Stäbe bis einschließlich der Brigadestäbe, die höheren Artillerie- und Geniestäbe (das Ingenieurcorps) und der Generalstab (m. vergl. Kubr. 5, 6 und 7 der jährlichen Standesübersichten, Beilage Ziffer 7) sind in dem nach vorstehenden Ansätzen sich ergebenden Bedarfe nicht eingeschlossen.

Ingleichen sind von den Unteroffizieren die Bombardiere, die Rottmeister und Gefreite, und von den Spielleuten (Signalisten und Trompetern) sämtliche Musiker bei obigen Feststellungen ausgeschlossen.

An geprüften Militärärzten soll mindestens gestellt werden:

für die Truppen ein Arzt auf 300 Streitbare,

für stehende und ambulante Feldhospitäler ein Arzt auf 30 Kranke,

das heißt auf 300 bis 360 Mann des Haupt- und Reservecontingents.

Das nach dem Bedarfe zu stellende höhere ärztliche Personal ist in dieser Zahl mit begriffen.

Für alle Waffengattungen sind nach Bedarf der Truppenabtheilungen die nöthigen geprüften Thierärzte, Kürschmiede, Büchenschmiede, Sattler und sonstigen Handwerker zu stellen.

### Dritter Abschnitt.

#### Eintheilung des Bundesheeres.

§ 15. (Ausgesetzt.)

§ 16. Mindestens soll enthalten

1 Armeecorps 2 Divisionen,

1 Division 2 Brigaden,

Armeecorps  
und Ueberstcht.  
Bestandtheile.

- 1 Brigade 2 Regimenter oder 4 Bataillone,
- 1 Infanterieregiment 2 Bataillone,
- 1 Reiterregiment 4 Schwadronen.

Der Regel nach muß stark sein

- 1 Bataillon mindestens 800, höchstens 1200 Streitbare,
- 1 Infanteriecompagnie mindestens 120, höchstens 250 Streitbare,
- 1 Schwadron mindestens 120, höchstens 180 Streitbare,
- 1 Batterie mindestens 6, höchstens 8 Geschütze.

Minima in den  
Waffen=  
gattungen.

§ 17. Hinsichtlich der einzelnen Waffengattungen beträgt das Minimum im Haupt- und Reservecontingent zusammen

- bei der Reiterei 1 Division von 300 Pferden,
- bei der Artillerie 1 Batterie von 6 Geschützen.

Die Bundescontingente, welche in der Infanterie die Stärke eines Bataillons nicht erreichen, sind zu combinirten Bataillonen zu vereinigen. Letztere müssen ganz gleich organisiert, bewaffnet und geübt sein.

Wo die Vereinigung zu combinirten Bataillonen nicht ausführbar ist, muß die selbstständige Organisation der Infanterie den vorerwähnten Normen desjenigen Truppenverbandes entsprechen, welchem sie zugetheilt ist.

Die im § 13 vorgeschriebenen Scharfschützen werden entweder in besondere Abtheilungen formirt, oder den Bataillonen zugetheilt.

Vertretung in  
den Special=  
waffen.

§ 18. (Ausgefetzt.)

Anzeige von  
Vereinbar=  
ungen und Ver=  
änderungen.

§ 19. (Ausgefetzt.)

Commando=  
stellen.

§ 20. 1) Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes wird von einem Oberfeldherrn befehligt (§ 45 zc.).

2) Jede Armeeabtheilung, welche als Theil des Bundesheeres nach § 35 aufgestellt wird, sowie jedes Armeecorps erhält einen Commandanten (m. vergl. §§ 46 und 67 zc.).

Das Commando der übrigen tactischen Körper muß in der Regel von folgenden Dienstgraden geführt werden :

- 3) der Division von einem Generalleutnant, mindestens von einem Generalmajor,
- 4) der Brigade von einem Generalmajor, mindestens von einem Obersten,
- 5) des Infanterieregiments von einem Obersten, mindestens von einem Oberstleutnant,



- |  |  |   |
|--|--|---|
| des Reiterregiments oder von<br>sechs Batterien                                | } von einem Obersten, mindestens von einem<br>Major, |   |
| 6) des Infanteriebataillons, der<br>Reiterdivision, oder von zwei<br>Batterien |  | } von einem Major, höchstens einem Oberst=<br>leutnant, |
| 7) der Compagnie, Schwadron<br>oder Batterie                                   |  |   |

Bei Zusammenstoßen verschiedener Abtheilungen entscheidet über die Führung des Com-  
mando's der Functionsgrad, welcher nach obiger Nummernfolge bekleidet wird. Zwischen  
Offizieren von gleichem Functionsgrad entscheidet der Dienstgrad. Sind sich Functions- und  
Dienstgrad gleich, dann entscheidet das Datum des Patents, und sollte zufällig auch dieses  
gleich sein, die Reihenfolge der Matrikel (s. § 1).

### Vierter Abschnitt.

#### Bereithaltung im Frieden.

§ 21. Die Heeresmacht des Bundes muß sich stets in einem Zustande befinden, welcher Umfang der=  
selben. geeignet ist, allen Wechselfällen zu genügen, und im eintretenden Falle den Uebergang aus der  
Friedens- in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung zu bewirken.

Die Friedensbereitschaft muß daher die Mittel gewähren, in möglichst kurzer Zeit, erfor-  
derlichenfalls gleichzeitig

das Haupt- und Reservecontingent in allen Waffengattungen marsch- und schlag-  
fertig für das Feld und für die Besetzung der Bundesfestungen aufzustellen,  
sowie die Ersatztruppen zu formiren.

Die zur Erreichung dieses Zwecks für die Friedensbereitschaft der drei Contingente nach-  
stehend ertheilten Bestimmungen sind nur als Minima der Bundesforderungen zu betrachten,  
unbeschadet desjenigen, was über diese Contingente und deren Friedensbereitschaft hinaus für  
die bestehenden Landes- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden einzelnen Bundesstaaten  
noch weiter geboten, und dieserhalb von deren Regierungen zur vollständigen Sicherung der  
Bereitschaft, sowie zur Erhaltung der inneren Ordnung und zur Besetzung der Landesfestungen  
aufgestellt wird.

§ 22. 1) Die Dienstverpflichtung eines in die Bundescontingente einzurechnenden  
Mannes beträgt mindestens sechs Jahre.

2) Die Gesamtpräsenz

bei der Infanterie  $2\frac{1}{2}$ , wenigstens 2 Jahre,

bei der Reiterei  $3\frac{1}{2}$ , wenigstens 3 Jahre,

bei der Fuß- und Festungsartillerie  $2\frac{1}{2}$ , wenigstens 2 Jahre,

Dienstver-  
pflichtung und  
Gesamt-  
präsenz.



bei der reitenden Artillerie  $3\frac{1}{2}$ , wenigstens 3 Jahre,  
 bei den Pionnieren und Genietruppen  $2\frac{1}{2}$ , wenigstens 2 Jahre.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Dienstverpflichtung und Präsenzzeit sind nicht durchschnittlich, sondern für jeden einzelnen Mann einzuhalten.

Die Berechnung der Präsenzzeit desselben beginnt mit seiner Einstellung bei dem Truppentheil, wengleich die Recruten der Infanterie zc. — nach § 24 unter I. und § 29 — nicht zum Präsenzstand gerechnet werden dürfen.

3) Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen auf Grund besonderer Verhältnisse sind der Entscheidung der Bundesversammlung vorbehalten.

Bereithaltung  
 der Mannschaft  
 und der Pferde.

§ 23. Das Haupt- und Reservecontingent des Bundesheeres muß auch im Frieden bis auf die im § 26 gestatteten Vacanzen in ausgebildeter, felddienstfähiger Mannschaft und geeigneten Pferden vollständig erhalten werden.

Für die Ersatztruppen müssen im Friedensetat jedes Bundescontingents die Mittel vorhanden sein, um die Mannschaft unverzüglich mit ihren Cadres an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten versehen zu können, ohne die im § 14 festgestellten Verhältnisse für das Haupt- und Reservecontingent zu beeinträchtigen. Es dürfen diese Chargen, jedoch höchstens bis zur halben Zahl des Bedarfs, aus auf Wartegeld Stehenden oder Halbinvaliden bestehen.

An Gemeinen müssen bei erster Formation der Ersatztruppen mindestens jeder Abtheilung der Infanterie der dritte ( $\frac{1}{3}$ ) Theil, jeder Abtheilung der anderen Waffen die Hälfte ( $\frac{1}{2}$ ) ihrer Stärke in ausgebildeter Mannschaft überwiesen werden können, und sind diese daher stets evident zu erhalten.

Präsenzstand.

§ 24. Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden, soweit es die Landeseinrichtungen unbeschadet des Zwecks gestatten, eine Beurlaubung oder Vacanthaltung (m. vergl. §§ 25 und 26) stattfinden; der nachstehend festgesetzte Theil der Mannschaft und der Pferde muß jedoch bei den Fahnen und im Dienst gehalten werden, insoweit sich nicht schon ein höherer Präsenzstand durch die Bestimmungen des § 22 ergibt.

I. Für Haupt- und Reservecontingent — es mag eine Formation mit oder ohne Landwehr bestehen (m. vergl. § 6) — sind zusammengerechnet im Frieden mindestens präsent zu halten:

1) bei allen Waffengattungen:

fünf Sechstel ( $\frac{5}{6}$ ) der Offiziere,

2) bei der Infanterie:

drei Viertel ( $\frac{3}{4}$ ) der Unteroffiziere und Spielleute,

ein Sechstel ( $\frac{1}{6}$ ) der Gemeinen,

3) bei der Reiterei:

- a) drei Viertel ( $\frac{3}{4}$ ) bis vier Fünftel ( $\frac{4}{5}$ ) der Unteroffiziere, Trompeter und Gemeinen nebst Pferden, wo nach § 26 bezüglich ein Viertel ( $\frac{1}{4}$ ) oder ein Fünftel ( $\frac{1}{5}$ ) der Pferde vacant gehalten wird,
- b) zwei Drittel ( $\frac{2}{3}$ ) der Unteroffiziere, Trompeter und Gemeinen nebst Pferden, wo Landwehrriterei besteht,
- c) ein Drittel ( $\frac{1}{3}$ ) derselben, wo eine Beurlaubung mit Pferden und mit Sold stattfindet,

4) bei der Fußartillerie:

- drei Viertel ( $\frac{3}{4}$ ) der Unteroffiziere und Spielleute,  
ein Drittel ( $\frac{1}{3}$ ) der Gemeinen und Reitpferde,

5) bei der reitenden Artillerie:

- wie unter 3. bei der Reiterei, und

6) bei der Festungsartillerie:

- die Unteroffiziere und Spielleute, wie unter 4. bei der Fußartillerie, die Gemeinen wie unter 2. bei der Infanterie,

7) bei den Pionnieren und Genietruppen:

- wie unter 4. bei der Fußartillerie angegeben ist.

Recruten dürfen bei der Infanterie, der Fußartillerie, den Pionnieren und Genietruppen in den sechs Monaten ihrer Ausbildung (m. vergl. § 29) nicht in die vorerwähnten Präsenzstände eingerechnet werden.

Bei der Artillerie muß außerdem die Fahrmannschaft, welche zu der im Frieden beizubehaltenden Bespannung für drei Achtel ( $\frac{3}{8}$ ) sämtlicher Geschütze und ersten Munitionswagen gehört, insoweit diese Mannschaft nicht schon in den oben unter 4. und 5. festgestellten Präsenzständen enthalten ist, stets im Dienste sein. Die Vertheilung erwähnter präsent zu haltender Pferde auf einige oder auf sämtliche Batterien bleibt überlassen.

Die Präsenzstärke während der Uebungen ist im § 30 angeordnet.

II. Für die Ersatztruppen sind die Mittel (m. vergl. § 23) zur Stellung mindestens der Hälfte ( $\frac{1}{2}$ ) der nach § 14 erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute präsent zu halten, — ingleichen eine angemessene Anzahl von Pferden in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Erlangung des Pferdebedarfs Schwierigkeiten bietet.

III. Von Nichtstreitbaren ist wenigstens der dritte ( $\frac{1}{3}$ ) Theil sämtlicher nach § 14 erforderlichen Aerzte präsent zu halten, die sonstigen Nichtstreitbaren in dem Maasse, als es der Gesundheitsdienst, das Gerichtswesen, die Verwaltung und das Fuhrwesen, insbesondere bei der Artillerie nach § 10 erfordert.

§ 25. Als beurlaubt müssen diejenigen Mannschaften, sowohl streitbare wie nicht streitbare, ingleichen alle Pferde nachgewiesen werden, welche das Haupt- und Reservecontingent

Beurlaubung.



nach seiner den Bundesanforderungen entsprechenden Kriegsformation außer den Präsentgehaltenen (§ 24) und den im § 26 gestatteten Vacanzen enthalten soll.

Auch für die Ersatztruppen sind die im § 23 geforderten Mannschaften zu berechnen.

Die Beurlaubung darf bei keinem Manne früher eintreten, bevor derselbe völlig ausgebildet ist.

Sie darf in den verschiedenen Waffengattungen nur in der Art stattfinden, daß die kleinsten tactischen Körper (Compagnien, Schwadronen, Batterien) wenigstens als Stämme bestehen bleiben.

Vacanthaltung. § 26. Eine dauernde Vacanthaltung ist in Haupt- und Reservecontingent

a) bei Offizier- und Unteroffizierstellen nur insoweit und nur in den nach § 24 nicht präsent zu haltenden zulässig, als die Mittel genügend nachgewiesen werden, diese Stellen bei dem Eintritte der Mobilmachung sofort angemessen zu besetzen. Sie darf sich aber in der Gesamtzahl höchstens

auf den zwölften Theil ( $\frac{1}{12}$ ) der Offiziere, und zwar nur in den untersten Stellen, und auf den sechsten Theil ( $\frac{1}{6}$ ) der Unteroffiziere

erstrecken.

b) Bei Spielleuten und Gemeinen ist eine solche dauernde Vacanthaltung nicht zulässig. Es müssen dagegen an Gemeinen resp. Unteroffizieren so viele mehr nachgewiesen werden, als die etwaige Vacanz an Unteroffizieren oder Offizieren beträgt.

c) Bei den Nichtstreitbaren darf der dritte ( $\frac{1}{3}$ ) Theil der Aerzte, welche nach § 14 im Ganzen erforderlich sind, vacant gehalten werden, insofern in gleicher Weise, wie unter a. erwähnt, der Gesamtbedarf sichergestellt ist.

Die anderweiten Nichtstreitbaren sind, soweit sie nicht unter den Präsenten oder Beurlaubten bereits zählen, nach dem Kriegsbedarf zu ermitteln und in Listen zu führen.

d) Bei den Pferden darf im Frieden nur vacant gehalten werden

ein Fünftel ( $\frac{1}{5}$ ) bis ein Viertel ( $\frac{1}{4}$ ) der Reitpferde der Reiterei und reitenden Artillerie, insofern eine Landwehreinrichtung oder Beurlaubung der Dienstpferde nicht stattfindet,

zwei Drittel ( $\frac{2}{3}$ ) der Reitpferde der Fußartillerie,

fünf Achtel ( $\frac{5}{8}$ ) der Zugpferde der Geschütze und ersten Munitionswagen,

ferner

die ganze Bespannung für die den Batterien nicht unmittelbar, angehörenden Munitionswagen, sowie aller anderen Fuhrwerke des Bundescontingents.

Es sind aber die Landeseinrichtungen der Art zu treffen, daß im Falle der Mobilmachung des Heeres (Abschnitt V) die sämtlichen vacant gehaltenen Pferde rechtzeitig eingestellt werden können. Hierzu wird eine genaue und fortlaufende Controle der in jedem Landes- theile vorhandenen Pferde und ihrer Beschaffenheit nöthig.

§ 27. Für den completen Stand des Haupt- und Reservecontingents, sowie für die Kriegsmaterial-Ersatzmannschaft muß auch im Frieden das erforderliche Kriegsmaterial stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden sein.

Es betrifft dieses die Waffen, die Munition, die Bekleidung, Equipirung und Feldgeräthe jeder Art, die gesammte Pferdeausrüstung und Beschirrung für die Reiterei, Artillerie und die Trains, sowie die nöthigen Fuhrwerke für dieselben (§ 43). Insbesondere muß bei den Fußtruppen eine doppelte Garnitur Stiefel (Schuhe) bereit gehalten werden.

In den Zeughäusern müssen außerdem die erforderlichen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können. Dahin gehören, für die Haupt- und Reservecontingente berechnet, als Minimum

- 1) an Geschützen, Munitionswagen und sonstigen Fahrzeugen ein Drittel ( $\frac{1}{3}$ ) der Batterien als Feldreserve,
- 2) an Infanteriegewehren und Jägerbüchsen eine vollständige zweite Garnitur, von welcher zunächst der erste Ersatzstamm bewaffnet werden kann,
- 3) an Carabinern, Pistolen und blanken Waffen die Hälfte des zur Bewaffnung Erforderlichen.

Den Bedarf zur ersten Ausrüstung für die Feldgeschütze und Feuegewehre zeigt Beilage Ziffer 6.

Für die Mannschaft als Taschenmunition, für die Batterien und bespannten Munitionscolonnen sind hiervon bestimmt:

für jeden Infanteristen . . . .	150	Schuß,
für jeden Reiter . . . . .	60	"
für jede 12pfünder Kanone . .	225	"
für jede 6pfünder Kanone . . .	260	"
für jede Haubitze . . . . .	175	"

Eine Reservechargirung von gleicher Höhe, für die Depots bestimmt, muß mindestens zur Hälfte fertig, zur Hälfte im Material verfügbar sein (m. vergl. § 40).

Der Munitionsbedarf für den Belagerungspark ist aus Tabelle 2 ersichtlich und in Material vorrätzig zu halten.

Die Arznei, Verbandrequisiten und Hospitalbedürfnisse sind, auf den zehnten ( $\frac{1}{10}$ ) bis zwölften ( $\frac{1}{12}$ ) Theil der Stärke des Haupt- und Reservecontingents berechnet, stets vorrätzig zu halten oder müssen, was die Arznei betrifft, durch Contracte sichergestellt sein.

§ 28. In Hinsicht der Bewaffnung, des Calibers der Gewehre und Geschütze soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung stattfinden, daß die Munition der Artillerie und vorzüglich jene der Feuegewehre gegenseitig gebraucht werden kann.

Caliber.

Im Falle der Neuanschaffung von Geschützen für den Belagerungspark haben sich die drei gemischten Armeecorps in Rücksicht des Calibers an Oesterreich, Preußen oder Bayern anzuschließen.

Erste Ausbil-  
dung, Feld-  
dienst- und  
Schießübungen.

§ 29. Ein Zeitraum von sechs Monaten ist als das Minimum anzusehen, welches zur Ausbildung eines eingeübten Soldaten angenommen werden muß.

Bis zum Ablaufe dieses Zeitraums ist er als Recrut zu betrachten. (Hinsichtlich der Präsenzrechnung desselben vergl. man §§ 22 und 24).

Nächst dem bilden die Felddienst- und Schießübungen einen Uebungszweig, der während der ferneren ununterbrochenen Präsenz vorzugsweise in Ausführung zu bringen ist.

Für die Schießübungen wird als Norm festgesetzt, daß jährlich

bei den Jägern und Scharfschützen jeder Subalternoffizier, Unteroffizier und Gemeiner 90,

bei der Infanterie jeder Mann wenigstens 30 scharfe Patronen verschießt.

Kein Mann darf beurlaubt werden, bevor derselbe die zweite Schießübung abgehalten hat.

Die Artillerie hält alljährlich Uebungen im Scharfschießen, und zwar nach Maafgabe ihrer Bestimmung aus Feld-, Belagerungs- und Festungsgeschützen ab, wobei sämmtliche für die verschiedenen Geschütze bestimmten Geschosarten zur Anwendung kommen müssen.

Diesen Uebungen ist eine solche Ausdehnung zu geben, daß jeder Mann in der Bedienung des Geschützes mit scharfer Munition die für den Krieg erforderliche Fertigkeit erlangen kann.

Die für die Ergänzung der Trainsoldaten, insbesondere der Fahrer ausgehobene Mannschaft ist entsprechenden ersten Einübungen zu unterwerfen.

Größere  
Uebungen.

§ 30. Insofern der im § 24 festgesetzte Präsenzstand nicht schon eine höhere Uebungsstärke bedingt, und eine längere Dauer der Uebungen gestattet, sind in jedem Bundesstaate die verschiedenen Waffengattungen alle Jahre wenigstens in der halben Kriegsstärke des Haupt- und Reservecontingents mindestens vier Wochen hindurch im Dienste und im Gebrauche der Waffen zu üben, jedoch ohne bei der Artillerie den Präsenzstand der Pferde erhöhen zu müssen.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß jeder einzelne tactische Körper, insbesondere jedes combinirte Bataillon jährlich vereinigt, und mindestens alle zwei Jahre abwechselnd Antheil an Uebungen von Brigaden oder Divisionen nehme, und daß jedes Armee-corps sich wenigstens alle sechs Jahre zu gemeinschaftlichen Uebungen vereinige.

Anderweite  
Bildungs-  
mittel.

§ 31. Um den kleineren Bundescontingenten die Mittel zu erleichtern, ihren Ersatz an militärisch gehörig vorgebildeten Offizieren zu sichern, ist durch Uebereinkünfte den Offiziersaspiranten und Offizieren der Zutritt zu den Militärbildungsanstalten und Prüfungen der größeren Bundesstaaten zu eröffnen.

Zur Gewinnung tüchtiger Unteroffiziere müssen nicht nur überall Bataillons- (Regiments-) Schulen bestehen, sondern es empfiehlt sich, daß auch durch Zulagen an Längerdienende (Capitulanten) und da, wo Stellvertretung stattfindet, durch vorzugsweise Berücksichtigung gedienter Leute obiger wichtige Zweck gefördert werde.

§ 32. Auf eine möglichste Uebereinstimmung der Hauptgrundlagen des militärischen Reglements. Dienstes ist in dem ganzen Bundesheere hinzuarbeiten.

Insbefondere sollen in Hinsicht der Waffenübungen und der Dienstreglements wenigstens in der Hauptsache bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden.

§ 33. Spätestens am 1sten Februar jedes Jahres wird der Bundesversammlung von jedem Bundesstaate eine nach beiliegendem Schema Ziffer 7 angefertigte Standesübersicht des Bundescontingents vorgelegt. Standesübersichten.

Aus diesen einzelnen Standesübersichten wird alsdann eine Generalübersicht des Bundesheeres zusammengestellt.

§ 34. Die Contingente der einzelnen Bundesstaaten sollen mindestens alle fünf Jahre einer durch die Bundesversammlung angeordneten Musterung unterworfen werden. Musterung.

Die Instruction für die zur Musterung abgeordneten Generale ist in der Beilage Ziffer 8 enthalten. Dieser generellen Instruction sind nöthigenfalls für einzelne Zwecke specielle Zusätze beizufügen.

In besonderen Fällen behält sich die Bundesversammlung auch außer den fünfjährigen Musterungen in kurzer Frist zu bestimmende neue Inspicirungen einzelner Bundescontingente vor.

Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen einen gemischten Truppentheil bilden, haben sich unter einander über eine häufiger wiederkehrende Musterung mindestens in der Division zu vereinigen (§ 19).

## Fünfter Abschnitt.

### Mobilmachung und Besatzungen der Bundesfestungen.

§ 35. Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil oder das Ganze des Hauptcontingents, oder ob erforderlichenfalls gleichzeitig auch das Reservecontingent zu stellen sei, sowie auch ob nur einzelne Bundescontingente zur Erfüllung bestimmter Bundeszwecke aufgestellt werden sollen. Umfang der Mobilmachung.

§ 36. Spätestens vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung müssen die Contingente der einzelnen Bundesstaaten in der nach § 35 aufgegebenen Stärke vollständig marsch- und schlagfertig zur Verfügung des Oberfeldherrn auf den für jedes Armeecorps in seinem Bezirke im Voraus zu bestimmenden Sammelplätzen aufgestellt sein. Zeitersforderniß für die Mobilmachung.

Gleichzeitig werden die Ersatzabtheilungen (§ 39) gebildet.

Am vierzehnten Tage nach dem Eingange des Bundesbeschlusses bei den betreffenden Regierungen müssen die zur Kriegsbefatzung der Bundesfestungen bestimmten Truppen (§ 44) zum Abrüden bereit sein.

Stäbe und  
Truppen.

§ 37. Der Oberfeldherr und der Generalleutnant des Bundes werden nach §§ 45 und 51 von der Bundesversammlung gewählt. Dasselbe findet mit dem Oberbefehlshaber Statt, wenn nur ein Theil des Bundesheeres aufgeboten wird.

Die Corpscommandanten der zusammengesetzten Armeecorps werden nach § 68 ernannt, und die Stäbe des Hauptquartiers, sowie der Armeecorps nach §§ 81 und 74 gebildet.

Die Eintheilung des Bundesheeres ist im § 15 angegeben. Dem Oberfeldherrn werden Standesübersichten und Ordres de bataille der verschiedenen Armeecorps übergeben, in welchen letzteren auf die Bildung einer starken Reiter- und Geschützreserve Rücksicht genommen wird.

In dem besondern Falle, wenn ausnahmsweise ein Truppencorps aus Bestandtheilen eines oder mehrerer Armeecorps des Bundesheeres oder aus einzelnen Bundescontingenten zusammengesetzt werden soll, wird durch Bundesbeschluß auch die Eintheilung dieses Corps näher vorgeschrieben werden.

Bei Aufstellung des Bundesheeres wird vom Oberfeldherrn für alle Bundescontingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben.

Abgang.

§ 38. Der bei jedem aufgestellten Bundescontingente sich ergebende Abgang an Mannschaft, Pferden und Material wird monatlich durch den Commandanten des Armeecorps mittelst einer nach Beilage Ziffer 9 aufzustellenden Liste der betreffenden Regierung behufs Veranlassung der Nachsendung des Ersatzes mitgetheilt. Ein Duplicat dieser Liste wird dem Oberfeldherrn zur Kenntnißnahme übersandt, und durch letzteren auch der Bundesversammlung die erforderliche Anzeige gemacht.

Unter dem Abgange an Mannschaft werden verstanden

- 1) alle Todten, Gefangenen und Deserteure, gleich nach Eintritt des Falls,
- 2) alle Vermißten, nach einem Zeitraume von vier Wochen,
- 3) alle im Hospitale befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden,
- 4) alle übrigen Verwundeten und Kranken nur, wenn sie den zehnten Theil des aufgestellten Bundescontingents übersteigen.

Ersatztruppen  
und Nachschub.

§ 39. Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, müssen, sobald den Regierungen der Bundesbeschluß zur Aufstellung von Bundestruppen zugeht, auch die Ersatztruppen in dem Verhältniß von einem Sechstel Procent der Matrikel (§ 1), jedoch bei nur theilweiser Aufstellung des Hauptcontingents auch nur nach Maafgabe der nach § 35 wirklich aufgebotenen Streitkräfte sowohl an Mannschaft (§ 23), wie an Pferden aufgestellt und unangesezt vollzählig erhalten werden (m. vergl. § 2).

Recruten, welche eine geeignete Ausbildung erlangt haben, können den abrückenden Truppen belassen werden; die übrigen sind den Ersatztruppen zu überweisen.

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird der bis dahin angezeigte Abgang an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material durch eine Nachsendung vollständig ersetzt, und weiter mit diesen Nachsendungen nach Maafgabe des Bedarfs von zwei zu zwei Monaten fortgefahen.

Der Nachschub ist — falls der Ersatz nicht durch ältere Truppenkörper geleistet wird — möglichst in Marschbataillone und Marschschwadronen zu formiren, und brigade-, divisions- oder corpsweise der Armee nachzusenden. Bei der Armee angekommen, werden die Marschbataillone und Marschschwadronen aufgelöst.

§ 40. Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze und Feuegewehre als erforderlich erachtet worden, ist § 27 und in der Beilage Ziffer 6 angegeben. Munitions-  
colonnen.

Von diesem Munitionsbedarfe wird die Hälfte theils als Taschenmunition ausgegeben, theils dem Heere sofort mit eigener Bespannung nachgeführt. Die andere Hälfte in Depots, welche nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt sein dürfen, zur Abführung bereit gehalten. Für diesen Theil wird eigene Bespannung nicht gefordert.

§ 41. Von den auf den zehnten ( $\frac{1}{10}$ ) bis zwölften ( $\frac{1}{12}$ ) Theil der Stärke des ausgerückten Bundesheeres zu berechnenden Feldhospitälern ist die Hälfte zu stehenden, und die andere Hälfte zu beweglichen Hospitälern einzurichten (§ 27), und nach § 14 mit einem hinlänglichen ärztlichen und Hospitalpersonale zu versehen. Hospitäler.

Das Bundes-Sanitätsreglement enthält die näheren Bestimmungen.

§ 42. Zugleich mit der Aufstellung des Heeres erfolgt die Bildung der Proviantcolonnen, in der Art, daß bei jedem Armeecorps, außer demjenigen, was die Truppen bei sich haben, die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mit eigener Bespannung mitgeführt werden kann. Proviant-  
colonnen.

Bei jedem Armeecorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft gebacken werden kann. Das Bäckerpersonal (§ 4), welches militärisch organisiert und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß so berechnet werden, daß auf jedes Tausend Mann vier Bäcker mit Einschluß der Oberbäcker kommen.

Das nähere Detail der Verpflegung (m. vergl. Abschnitt IX.) enthält das Bundes-Verpflegungsreglement.

§ 43. Zur Fortschaffung der übrigen vorschrittsmäßigen Truppenbedürfnisse müssen die auf das Nothwendigste zu beschränkenden Fuhrwerke nebst Bespannung vorhanden sein, die in Bagagetrains vereinigt werden können. Bagagetrains,  
Feldpost,  
Pferdedepots  
und Ueberflicht  
des Fuhrwesens.

Für den Feldpostdienst ist bei jedem Armeecorps das erforderliche Personal anzustellen, das Fuhrwerk und die Pferde anzuschaffen.



Zu schleunigem Erfatze der bei dem Heere im Felde abgehenden Pferde hat jedes Armeecorps ein Pferdedepot mitzuführen.

Der Stand an Mannschaft und an Pferden für das gesammte Fuhrwesen des Gepäcks, der Munition, der Lebensmittel, der Hospitalerfordernisse, der Feldpost und des Pferdedepots ist nach beiliegendem Schema Ziffer 10 für jedes Armeecorps nachzuweisen.

Besatzungen  
der Bundes-  
festungen.

§ 44. Die Besatzungen der Bundesfestungen bestehen aus den Truppen, welche die in Beilage Ziffer 11 namhaft gemachten Bundesstaaten nach den bestehenden Staatsverträgen und Bundesbeschlüssen für diesen Zweck zu stellen haben.

Das Specielle sowohl hinsichtlich der Friedensbesatzung des Minimums und der vollen Kriegsbesatzung und wegen des nach dem Bedürfniß der Plätze ermittelten Verhältnisses der verschiedenen Waffengattungen ist aus vorerwähnter Anlage zu ersehen.

### Matrikel des deutschen Bundes

nach dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 14ten April 1842.

Bundesstaaten.	Seelenzahl.	Bundesstaaten.	Seelenzahl.
		Transport.	29,160,368
Oesterreich	9,482,227	Oldenburg . . . . .	220,718
Preußen . . . . .	7,948,439	Anhalt-Deffau . . . . .	52,947
Sachsen . . . . .	1,200,000	„ Bernburg . . . . .	37,046
Bayern . . . . .	3,560,000	„ Köthen . . . . .	32,454
Hannover . . . . .	1,305,351	Schwarzburg-Sondershausen . . . . .	45,117
Württemberg . . . . .	1,395,462	„ Rudolstadt . . . . .	53,937
Baden . . . . .	1,000,000	Hohenzollern-Hechingen . . . . .	14,500
Kurhessen . . . . .	567,868	Liechtenstein . . . . .	5,546
Großherzogthum Hessen . . . . .	619,500	Hohenzollern-Sigmaringen . . . . .	35,560
Holstein und Lauenburg . . . . .	360,000	Waldeck . . . . .	51,877
Luremburg . . . . .	253,583	Reuß, ältere Linie . . . . .	22,255
Braunschweig . . . . .	209,600	„ jüngere Linie . . . . .	52,205
Mecklenburg-Schwerin . . . . .	358,000	Schaumburg-Lippe . . . . .	21,000
Raffau . . . . .	302,769	Lippe . . . . .	72,062
Sachsen-Weimar . . . . .	201,000	Hessen-Homburg . . . . .	20,000
„ Coburg-Gotha . . . . .	111,600	Lübeck . . . . .	40,650
„ Meiningen-Hildburghausen . . . . .	115,000	Frankfurt . . . . .	47,850
„ Altenburg . . . . .	98,200	Bremen . . . . .	48,500
Mecklenburg-Strelitz . . . . .	71,769	Hamburg . . . . .	129,800
Latus	29,160,368	Summa	30,164,392

Auf Grund von § 1 des Gesetzes vom 5ten Mai 1851 haben Wir die Publication der vorstehenden Bundeskriegsverfassung hiermit verfügt, zu dessen Beurkundung gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit dem königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 3ten August 1858.

**Johann.**



**Bernhard von Rabenhorst.**

---

**N<sup>o</sup> 54) Decret**

wegen Bestätigung der Sparcassenordnung für Ebersbach;

vom 9ten Juli 1858.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern zu der Errichtung einer von den Gemeinden Alt- und Neu-Ebersbach zu vertretenden Sparcasse zu Ebersbach Unsere Genehmigung ertheilt und die dafür entworfene Sparcassenordnung unter Bewilligung der in §§ 13, 14 und 16 enthaltenen Rechtsvergünstigungen dergestalt bestätigt haben, daß dem Inhalte derselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkund ist hierüber dieses

Decret

ausgefertigt und unter Beidruckung Unseres königlichen Siegels von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, am 9ten Juli 1858.

**Johann.**



**Dr. Ferdinand von Zschinsky.**  
**Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.**

30\*

## Sparcassenordnung für Ebersbach.

2c. 2c.

§ 13. Rückzahlungen erfolgen an den Ueberbringer des Quittungsbuchs.

Ist ein Quittungsbuch verloren gegangen, so ist der Cassirer sofort davon in Kenntniß zu setzen und wird, dafern nicht etwa bereits die Rückzahlung erfolgt ist, der Verlust unter Angabe der Nummer des Buchs und des Namens des Einlegers zweimal öffentlich bekannt gemacht (siehe § 19) und der etwaige Inhaber des abhanden gekommenen Buchs aufgefordert, seine Ansprüche auf dasselbe binnen dreimonatlicher Frist, vom Tage der ersten öffentlich erschienenen Bekanntmachung an gerechnet, bei deren Verlust anzumelden.

Wenn sich innerhalb dieser Frist kein Inhaber des Buchs meldet, so hat nach Ablauf derselben derjenige, von welchem der Verlust desselben angezeigt worden, das Eigenthum an dem Quittungsbuche und den erlittenen Verlust desselben bei der Gemeindeobrigkeit von Ebersbach oder auf Requisition derselben bei seiner ordentlichen Gerichtsbehörde annoch eidlich zu bestärken und erhält dann gegen Bezahlung der erwachsenen Kosten auf Verlangen entweder die Einlage nebst Zinsen ausgezahlt oder ein Duplicat des abhanden gekommenen Quittungsbuchs ausgehändigt. Das alte ist für ungültig zu erklären und, daß Solches geschehen, öffentlich bekannt zu machen.

Wird das Buch innerhalb der gesetzten dreimonatlichen Frist von einem Andern, als demjenigen, welcher den Verlust desselben angezeigt hat, in Anspruch genommen, so sind die Parteien zur Ausführung ihrer Ansprüche an die Justizbehörde zu verweisen.

§ 14. Die in die Sparcasse eingelegten Gelder sammt den erwachsenen Zinsen, in gleichen die darüber ausgestellten Quittungsbücher unterliegen keiner Verkümmernng; indeß ist die Hülfsvollstreckung in die Quittungsbücher nicht ausgeschlossen.

2c. 2c.

§ 16. Gegen alle in dieser Sparcassenordnung festgesetzten Fristen und angedrohten Rechtsnachtheile findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

**№ 55) Bekanntmachung,**

einen Zusatz zu dem § 43 des Wahlgesetzes vom 24ten September 1831  
gedachten Städteverzeichnisse betreffend;

vom 9ten August 1858.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**

2c. 2c. 2c.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen, daß die Städte  
Riesa und Callenberg

künftighin denjenigen Orten beigezählt werden sollen, welche an der Wahl städtischer Landtagsabgeordneter Theil zu nehmen berechtigt sind.

Wir bringen daher Solches zu Ergänzung des im § 43 des Wahlgesetzes vom 24sten September 1831 gedachten Ortsverzeichnisses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und wird zugleich Unser Ministerium des Innern mit Ausführung des hiernach weiter Erforderlichen beauftragt.

Gegeben zu Dresden, am 9ten August 1858.

**Johann.**



**Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.**

---

**№. 56) Verordnung,**

die Richtungslinie der Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn betreffend;

vom 10ten August 1858.

**U**nter Bezugnahme auf die Verordnung vom 28ten Januar 1858, die Erbauung einer Eisenbahn von Leipzig bis an die Sächsisch-Preussische Landesgrenze in der Richtung nach Bitterfeld betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1858, Seite 6), wird an- durch bekannt gemacht, daß auf Grund der genehmigten Detailpläne von derselben Eisenbahn außer den im § 3 der nurerwähnten Verordnung bemerkten Flurbezirken auch der Flurbezirk  
Mockau

betroffen wird.

Dresden, am 10ten August 1858.

**Ministerium des Innern.**

**Frhr. von Beust.**

Demuth.

---

**№. 57) Bekanntmachung,**

die neuen Gewichte betreffend;

vom 12ten August 1858.

**Z**u Erleichterung des Publicums hat das Ministerium des Innern auf Vortrag der Normalaichungscommission beschlossen:

1) Die Bestimmung im § 34 der Eichordnung vom 12ten März dieses Jahres ist dahin erweitert, daß auch die Gewichtsstücke von  $\frac{1}{2}$  Pfund (15 Loth),  $\frac{1}{4}$  Pfund ( $7\frac{1}{2}$  Loth), 5 Loth und 3 Loth, sowie die Proportionalgewichte von 0,5, 0,2 0,1 Pfund von Eisen gefertigt sein dürfen; diesen kleineren eisernen Gewichten ist jedoch die für Proportionalgewichte vorgeschriebene Form runder Scheiben, wenn auch ohne Knopf, zu geben; sie sind auf der oberen Fläche mit einem Justir-Loche dergestalt zu versehen, daß der Justirpfropf wie bei anderen eisernen Gewichten so angebracht werden kann, daß die Oberfläche desselben möglichst in die Ebene des Gewichtsstücks fällt. Die Bezeichnung, wie sie § 33 der Eichordnung vorschreibt, ist in erhabener Schrift auf der oberen Fläche anzubringen.

Die Eichgebühren für diese Gewichte sind nach der Taxe für Proportionalgewichte zu erheben.

2) Die im § 36 der Eichordnung für die kleinsten Gewichte vorgeschriebene Form der Platten mit aufgebogenem Rande oder dergleichen Ecke ist für Gewichte bis zu 2 Loth aufwärts zulässig. Für größere Gewichte bewendet es bei der Form des Cylinders oder der runden Scheibe.

Dresden, den 12ten August 1858.

Ministerium des Innern.  
Frhr. von Beust.

Demuth.

### N<sup>o</sup>. 58) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Brand;

vom 22sten Juli 1858.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
K. K. K.

thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die Errichtung einer für Brand und die Umgegend bestimmten und von der Stadtgemeinde Brand zu vertretenden Sparcasse in dieser Stadt genehmigt und dem für diese Sparcasse entworfenen Regulative unter Bewilligung der in §§ 12, 14, 15 und 16 enthaltenen Rechtsvergünstigungen die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und von Uns, unter Beidruckung Unseres Königlichen Siegels, eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 22sten Juli 1858.

**Johann.**



**Dr. Ferdinand von Zschinsky.  
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.**

**Regulativ für die Sparcasse zu Brand.**

2c. 2c. 2c.

§ 12. Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt mit Ausnahme des § 14 gedachten Rückzahlungen Falls, und der vom Gerichtsamte Brand eingelegten Mündelgelder, zu deren Erhebung es von Einlagen es einer kurzen Autorisation desselben im Einlagebuche bedarf, unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs.

Die Casse ist daher für den Nachtheil, der aus dem Mißbrauche eines solchen Buchs für den Eigenthümer entstehen sollte, nicht verantwortlich, weswegen auch jeder Einleger das ihm ausgehändigte Einlage- und Quittungsbuch auf das Sorgfältigste aufzubewahren und sich den durch dessen Verlust oder Mißbrauch entstehenden Nachtheil selbst beizumessen hat.

2c. 2c. 2c.

§ 14. Sollte einem Einleger sein Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so hat er diesen Verlust an einem und wo möglich am nächsten Expeditionstage während der bestimmten Expeditionsstunden dem Cassirer anzuzeigen, welcher dann den Vorstand der Depu- tation davon in Kenntniß zu setzen hat.

Verfahren bei verloren gegangenen Einlage- und Quittungsbüchern.

Diese wird sodann, dafern nicht etwa inzwischen die Zurückzahlung erfolgt ist, gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten, den Verlust unter Bemerkung der Nummer des Buchs und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, drei Mal öffentlich bekannt machen (s. § 22) und dabei den unbekanntem etwaigen Inhaber auffordern, sich, wenn er Ansprüche an dieses Buch zu haben glaubt, damit bei deren Verlust binnen drei Monaten bei dem Cassirer zu melden, auch während dieser Frist Capital und Zinsen nicht auszahlen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als den, der den Verlust angezeigt hat, bei dem Cassirer producirt, so wird die Sache zur Erörterung und Entscheidung an die Gerichtsbehörde über Brand abgegeben.



Im entgegengesetzten Falle erhält der Anzeigende nach Verlauf jener drei Monate, wenn er zuvor bei der bemerkten Gerichtsbehörde oder auf deren Requisition vor seinem persönlichen Richter sein Eigenthum des Buchs und dessen Verlust eidlich bestärkt hat, Zahlung oder ein neues Buch, und das alte wird für ungültig erklärt und dieß hierauf mit Angabe der Nummer und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, einmal öffentlich bekannt gemacht. (f. § 22.)

Unzulässigkeit  
der Verküm-  
merungen.

§ 15. Die in die Sparcasse eingelegten Gelder und deren Zinsen, sowie die Einlage- und Quittungsbücher sollen, außer in dem § 14 bemerkten Falle, einer Verkümmernng oder Inhibition nicht unterworfen sein; jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- oder Quittungsbücher nicht gehindert werden.

Unstatthaftig-  
keit der Rechts-  
wohlthat der  
Wiedereinsetz-  
ung in den  
vorigen Stand.

§ 16. Gegen alle in diesem Regulative angedrohten Rechtsnachteile und gegen die Verschmämmniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

2c. 2c. 2c.

## № 59) Bekanntmachung,

die Verlegung der Bezirkssteuereinnahme von Delsnitz nach Adorf und die gleichzeitige Errichtung einer Nebeneinnahme in Delsnitz betreffend;

vom 8ten August 1858.

Es ist für angemessen erachtet und beschloffen worden, vom laufenden Monate ab den Sitz der für die Gerichtsamtsbezirke Delsnitz, Schöneck, Markneukirchen, Adorf und Klingenthal bestehenden Bezirkssteuereinnahme (vergl. die Verordnung, die veränderte Abgrenzung der Steuerkreise und Steuerbezirke betreffend, vom 25ten November 1856, Seite 410 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) von Delsnitz nach Adorf zu verlegen, sowie gleichzeitig zu Erhebung der Grundsteuern und Ablösungsrenten bis auf Weiteres in der Stadt Delsnitz eine Nebeneinnahme zu errichten.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 8ten August 1858.

Finanz=Ministerium.

Behr.

Zenker.

**№ 60) Finanzgesetz**  
auf die Jahre 1858, 1859 und 1860;

vom 12ten August 1858.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

haben in Folge der über das Staatsbudget der Jahre 1858, 1859 und 1860 mit Unseren getreuen Ständen gepflogenen Berathung, mit deren Beistimmung, das darauf zu gründende Finanzgesetz in Folgendem zu erlassen beschlossen:

§ 1. Für den ordentlichen Staatshaushalt wird die laufende Einnahme und Ausgabe während der gedachten Verwilligungsperiode budgetmäßig auf die Summe von  
Neun Millionen, Dreihundert Fünf und Sechzig Tausend, Zweihundert Drei und  
Vierzig Thaler

festgestellt, zu Verwendung für außerordentliche Staatszwecke hingegen noch überdieß ein Gesamtbetrag von

Fünf Millionen, Zweihundert und Zwei und Vierzig Tausend, Sechshundert Acht und  
Funfzig Thaler

hiermit ausgesetzt.

§ 2. Zu Deckung des laufenden Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialcassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sind, neben den im Uebrigen den Staatscassen budgetmäßig zugewiesenen Einnahmequellen, für jedes der drei Jahre 1858, 1859 und 1860 durchgehends den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach Neun Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Gewerbe- und Personalsteuer,
- c) der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren,
- d) der Elbzoll,
- e) die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein,
- f) die Biermalzsteuer,
- g) die Weinsteuern für inländischen Wein,
- h) die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern,
- i) die Uebergangsteuer von vereinsländischem Fleischwerke, Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak,
- k) die Rübenzuckersteuer,
- l) die Schlachtsteuer,



m) die Stempelsteuer,

n) die geordneten Zuschläge zur Schlacht- und Stempelsteuer.

§ 3. Die Gewerbesteuer der Backschlächter und Branntweinbrenner ist auch künftig (vergl. § 2 des Gesetzes vom 31sten Januar 1852 und § 11 des Gesetzes vom 23sten April 1850) nach einem aliquoten Theile der von ihnen im vorhergehenden Kalenderjahre erlegten Schlachtsteuer, beziehentlich Maischsteuer, zu entrichten. Die Bestimmung des dießfalls anzunehmenden, den bezüglichen bisherigen Gewerbesteuerbeiträgen anzupassenden Quotalverhältnisses bleibt auch für die Jahre 1858 bis mit 1860 Unserem Finanzministerium überlassen, und sind sodann die für die Backschlächter hiernach ausfallenden Individualansätze bei Abschätzung der Backbäcker (vergl. § 11, D des Gesetzes vom 23sten April 1850) zum Anhalten zu nehmen.

Nicht minder hat Unser Finanzministerium die Termine für die Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer zu bestimmen.

§ 4. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, oder noch aufgehoben werden, haben vorschriftsmäßig fortzubestehen.

§ 5. Die zu Verwendung für außerordentliche Staatszwecke (§ 1) ausgesetzte Verwilligung ist aus den, soweit nöthig, durch besondere Creditmaßregeln zu verstärkenden Cassenbeständen zu entnehmen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-sächsisches Siegel heiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 12ten August 1858.

**Johann.**



**Johann Heinrich August Behr.**

### **N<sup>o</sup>. 61) Verordnung,**

die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1858, 1859 und 1860 betreffend ;

vom 12ten August 1858.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

haben behufs der Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1858, 1859 und 1860 vom heutigen Tage, durch dessen Erlassung nunmehr Unsere Verordnung vom 14ten Decem-

ber 1857, die im Jahre 1858 fortzuerhebenden Steuern und Abgaben betreffend (Seite 253 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857), sowie die Verordnung vom 26sten Februar gegenwärtigen Jahres, die einstweilige Nichterhebung der Zuschläge zu den directen Steuern zc. betreffend (Seite 18 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858), ihre Erledigung gefunden, beschlossen und verordnen andurch, wie folgt:

§ 1. An Grundsteuern sind in jedem der Jahre 1858, 1859 und 1860 von jeder Steuereinheit zu erheben und zu berechnen:

- Drei Pfennige den 1sten Februar,
- Zwei Pfennige den 1sten Mai,
- Zwei Pfennige den 1sten August,
- Zwei Pfennige den 1sten November.

§ 2. Von der Gewerbe- und Personalsteuer sind fällig:

- ein halber Jahresbetrag  
den 15ten April,
- ein halber Jahresbetrag  
den 15ten October

in jedem der Jahre 1858, 1859 und 1860.

Bei Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten (vergl. § 4 des Gesetzes vom 24sten December 1845, Seite 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) sind daher in den Jahren 1858, 1859 und 1860 die vorstehend bestimmten Termine, beziehentlich der 15te April und 15te October, zum Anhalten zu nehmen, und es erleidet folglich die Bestimmung § 42 der Verordnung vom 23sten April 1850 (Seite 60 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) für die Jahre 1858 bis mit 1860 in soweit eine Abänderung.

§ 3. Bei Ausstellung von Gewerbesteuer Scheinen an Ausländer ist während der Jahre 1858, 1859 und 1860, vom Erscheinen gegenwärtiger Verordnung ab, ein außerordentlicher Zuschlag zur Gewerbebesteuer nicht weiter zu erheben.

Dasselbe ist zu beobachten bei den § 41, B, C des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24sten December 1845 gedachten Ausländern, welche ihre Gewerbebesteuer gegen Quittungen der Ortssteuereinehmer nach Verdienstoffagen zu entrichten haben.

§ 4. Die Bankschlächter und Branntweinbrenner haben, wie hiermit auf Grund des eingangsgedachten Finanzgesetzes bestimmt wird, im Jahre 1858 an Gewerbebesteuer zu entrichten und zwar:

I. die Bankschlächter:

- a) in großen und Mittelstädten  
8½ Pfennige,

b) in kleinen Städten und auf dem platten Lande

7½ Pfennige

von jedem vollen Thaler der Schlachtsteuer, welche sie im Jahre 1857 zu erlegen gehabt haben;

II. die Branntweinbrenner:

den 275sten Theil der von ihnen im Jahre 1857 zu erlegen gewesenen Branntweinsteuer.

Für die Jahre 1859 und 1860 wird seiner Zeit weitere Bestimmung erfolgen.

§ 5. Die Aufweisung der Personalsteuerquittungen bei Erhebung von Besoldung, Gehalt, Wartegeld oder sonstigen Bezügen aus öffentlichen Cassen hat in den Jahren 1858, 1859 und 1860, wie § 45 der obgedachten Verordnung vom 23sten April 1850 bestimmt ist, hinwiederum lediglich in den Monaten Juni und December stattzufinden.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beidruken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 12ten August 1858.

Johann.



Johann Heinrich August Behr.

---

Letzte Abfendung: am 30sten August 1858.